

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes und Harm Rykena (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Unterstützung der Musikschulen in Niedersachsen durch die Niedersächsische Landesregierung im Zusammenhang mit den Auswirkungen des „Herrenberg-Urteils“

Anfrage der Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes und Harm Rykena (AfD), eingegangen am 03.05.2024 - Drs. 19/4253, an die Staatskanzlei übersandt am 08.05.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 17.05.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 28. Juni 2022 (B 12 R 3/20 R) bringt Interessenvertretern zufolge Musikschulen und ihre Träger zunehmend in Bedrängnis.

Laut einer Information des Verbandes Deutscher Musikschulen vom 7. Februar 2024 ist danach „eine Beschäftigung von Lehrkräften an Musikschulen als Honorarkräfte i. d. R. nicht mehr möglich. Die Rechtsprechung zu Honorarkräften macht somit die Überleitung von Honorarverträgen in Anstellungsverträge für Musikschullehrkräfte dringend erforderlich.“

Die Landesregierung förderte im Jahr 2023 anspruchsberechtigte Musikschulen mit einer jährlichen Finanzhilfe in Höhe von 1 106 00 Euro. Entsprechend dem Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2024 (Einzelplan 06 - Ministerium für Wissenschaft und Kultur) werden die niedersächsischen Musikschulen im Jahr 2024 einmalig mit zusätzlich 2 Millionen Euro gefördert.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zur Förderung der Musikschulen aus Landesmitteln wird angemerkt, dass die Verteilung der Mittel über den Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. erfolgt. Zusätzlich zur Finanzhilfe nach dem NGLüSpG fördert das Land die Musikschulen im Rahmen des Musikalisierungsprogramms „Wir machen die Musik!“. Das Programm ermöglicht es Kindern ungeachtet ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ethnischen Herkunft sowie ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten musikalische Bildung zu erhalten. In dem Programm kooperieren die Musikschulen mit Kitas und Grundschulen, um Kinder in der Breite der Gesellschaft erreichen zu können.

1. Mit welchen Summen wurden/werden die Musikschulen in den Landkreisen Gifhorn und Peine in den Jahren 2021 bis 2024 durch das Land gefördert (bitte aufgliedern in Landkreis und Jahr)?

Förderzeitraum Finanzhilfe NGLüSpG	2021	2022	2023
Gemeinnützige Bildungs- und Kultur GmbH des Landkreises Gifhorn - Kreismusikschule	17 252,35 €	15 875,63 €	16 981,31 €
Kreismusikschule Peine	24 457,46 €	26 485,80 €	27 573,10 €

Die Höhe der Finanzhilfe für das Jahr 2024 wird erst im Dezember ermittelt, sobald die Mehreinnahmen feststehen, die sich aus den Regelungen im Niedersächsischen Glücksspielgesetz ergeben. Daher kann für 2024 zum Zeitpunkt der Eingabe dieser Drucksache noch keine Aussage getroffen werden.

Schuljahr/Förderzeitraum „Wir machen die Musik!“	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024*
Gemeinnützige Bildungs- und Kultur GmbH des Landkreises Gifhorn - Kreismusikschule	16 272,00 €	30 600,00 €	40 410,00 €	36 900,00 €
Kreismusikschule Peine	47 700,00 €	46 800,00 €	44 460,00 €	46 800,00 €

* Die Beträge aus dem Schuljahr 2023/2024 sind Landesmittel, die bei Erfüllung der vertraglich vereinbarten Unterrichtseinheiten und nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch den Landesverband niedersächsischer Musikschulen nach Abschluss des Schuljahres/Förderzeitraums insgesamt ausgezahlt werden können.

2. Welche Auswirkungen hat das „Herrenberg-Urteil“, nach Erkenntnis der Landesregierung, auf den zukünftigen Bestand der Musikschulen?

Der Anteil der durch Honorarkräfte erbrachten Unterrichtsstunden an niedersächsischen Musikschulen variiert stark zwischen 0% und 100%. Dementsprechend werden manche Musikschulen stärker betroffen sein als andere. Das MWK rechnet nicht mit Schließungen oder nennenswerten Kürzungen des Musikschulangebots.

3. Beabsichtigt die Landesregierung, auch in den Haushaltsplanungen für das Jahr 2025 den Musikschulen zusätzliche Fördermittel zur Verfügung zu stellen, um Auswirkungen des „Herrenberg-Urteils“ abzumildern?

Zum jetzigen Zeitpunkt können keine verbindlichen Angaben zu den Landesmitteln ab dem Jahr 2025 gemacht werden. Über die Höhe der Landesmittel für die Musikschulen entscheidet der Haushaltsgesetzgeber.